S 9 RJ 664/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 664/98
Datum	08.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 214/00
Datum	27.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Februar 2000 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Die Anschlussberufung des KlÃ¤gers wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstellen.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger ab dem 01. Januar 1992 weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und ob die Berechtigung der Beklagten besteht, fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 1993 an PflichtbeitrÃ¤ge zu erheben.

Der KlÃ¤ger betrieb aufgrund einer Gewerbeerlaubnis vom 08. November 1990 ab Dezember 1990 in selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit einen Imbisswagen und erzielte in den Kalenderjahren 1992 bis 1994 Gewinne in HÃ¶he von 9.398,00 DM, 15.805,00 DM und 36.302,00 DM. 1991 erzielte er EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 14.728,00 DM. BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete er nicht. Im Februar 1991 schloss er eine private Rentenversicherung ab.

Am 16. Januar 1990 wurde an den KlÃ¤ger im maschinellen Verfahren eine Versicherungsnummer vergeben. Im Jahr 1994 wurde er von der Beklagten gebeten, zur Ãberprüfung seiner Personaldaten vorzusprechen. Als er daraufhin mitteilte, er sei seit 1990 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit, wurde die Angelegenheit zurÃ¼ckgestellt.

Mit Bescheid vom 31. Juli 1998, dem eine Beitragsrechnung fÃ¼r die Zeit vom 01. Dezember 1993 bis 01. Januar 1998 beigefÃ¼gt war, stellte die Beklagte fest, der KlÃ¤ger unterliege in seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit weiterhin der Versicherungspflicht, weil er am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig gewesen sei.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 1998 zurÃ¼ck, nachdem sie zuvor mit dem zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewordenen Bescheid vom 25. August 1998 den Antrag vom 27. Juli 1998 auf Beendigung der Versicherungspflicht ab Januar 1992 abgelehnt hatte.

Auf die am 22. Dezember 1998 eingelegte Klage hat das SG Dresden mit Urteil vom 08. Februar 2000 festgestellt, dass der KlÃ¤ger nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und die Beitragsforderung sich auf 7.096,35 DM reduziert. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Dem KlÃ¤ger stehe ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu, er kÃ¶nne eine Beendigung der Versicherungspflicht mit Wirkung zum 31. Dezember 1994 verlangen. Ein VersicherungstrÃ¤ger sei dann, wenn ein Beratungsersuchen nicht vorliege, gehalten, den Versicherten bei Vorhandensein eines konkreten Anlasses von sich aus "spontan" auf klar zu Tage liegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ãig aufdrÃ¤ngen und von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃlich genutzt wÃ¼rden. Die Zuweisung einer Versicherungsnummer fÃ¼r den KlÃ¤ger sei bereits im Oktober 1990 erfolgt. Daher sei die Beklagte in der Lage gewesen, zu eruieren, dass seit Ende 1990 Beitragsleistungen nicht mehr erbracht und andere rentenrechtliche Zeiten nicht gespeichert worden seien. Wegen des "Brachliegens" des VersicherungsverhÃ¤ltnisses und der weitreichenden Konsequenzen, die sich aus dem VersÃ¤umen der in Â§ 229 Abs. 1 S. 2 SGB VI geregelten Antragsfrist ergeben wÃ¼rden, sei eine Verpflichtung der Beklagten zur gezielten PrÃ¼fung der konkreten Betroffenheit der bei ihr Versicherten ohne RÃ¼cksicht auf ein individuelles BeratungsbedÃ¼rfnis gegeben, welche ihr im Zeitalter papierarmer, weil rechnergestÃ¼tzter Sachbearbeitung nicht unzumutbar sei. Dieser aus der so festgestellten Pflichtverletzung der Beklagten folgende sozialrechtliche Herstellungsanspruch werde weder durch die Fehlinformation des Finanzberaters des KlÃ¤gers noch die Kenntnis des KlÃ¤gers von der fÃ¼r seine Ehefrau bestehenden BefreiungsmÃ¶glichkeit ausgeschaltet. Es kÃ¶nne im Ãbrigen offen bleiben, inwieweit sich aus dem wahrscheinlich aus Anlass der Grobdatenspeicherung zustande gekommenen Kontakt der Beteiligten und der Offenbarung einer vermeintlich bereits 1990 vorgenommenen Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den KlÃ¤ger eine Modifizierung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ergebe.

Gegen das der Beklagten am 13. Juli 2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 09.08.2000 eingelegte Berufung. Sie meint, ein konkreter Anlass zur Beratung gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB I habe nicht vorgelegen. Die Vergabe der Versicherungsnummer sei am 18. Oktober 1990 erfolgt. Der Gewerbeantrag sei erst am 24. Oktober 1990 gestellt worden. Die telefonische Mitteilung des KlÃ¤gers, dass bereits 1990 eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt sei, habe keine Pflicht zu weitergehender Beratung nach sich gezogen, da diese Aussage plausibel erschienen sei. Bei Befreiungen durch die Ãberleitungsanstalt seien entsprechende Daten in das meist nicht vorhandene Versicherungskonto nicht eingespielt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Februar 2000 abzuÃ¤ndern, die Klage abzuweisen und die Anschlussberufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen; das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Februar 2000 abzuÃ¤ndern, den Bescheid vom 31. Juli 1998 und vom 25. August 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. November 1998 aufzuheben und festzustellen, dass der KlÃ¤ger seit dem 01. Januar 1992 nicht mehr der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten gegen die im Urteil des SG festgestellte Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01. Dezember 1995 und die damit verbundene Reduzierung der Beitragsforderung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die Anschlussberufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Â§ 229a Abs. 1 SGB VI bleiben diejenigen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht bereits nach Â§Â§ 1-3 SGB VI versicherungspflichtig sind, in der jeweiligen TÃ¤tigkeit versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der KlÃ¤ger war nach den Rechtsvorschriften des Beitrittsgebietes, Â§ 10 des Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung (SVG) vom 28. Juni 1996 (GBl. I DDR S. 486) i. V. m. Â§ 19 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 08. Dezember 1977 (GBl. I DDR 1978, S. 1) versicherungspflichtig, weil sein im Jahre 1991 erzielter Verdienst den Mindestbetrag von 900,00 DM erreichte. Nach Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 42 Abs. 8 des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG vom 25. Juli 1991, BGBl. I, 1605 ff.) waren lediglich diejenigen SelbstÃ¤ndigen von Â§ 10 SVG

nicht mehr erfasst, welche nach dem 31. Juli 1991 die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen hatten. Der KlÃ¤ger hatte seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit jedoch vor diesem Stichtag begonnen. Ein Antrag nach Â§ 20 SVG wurde nicht gestellt.

Die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers zur gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht zum 01. Januar 1992 entfallen, da bis zum 30. Juni 1992 kein Befreiungsantrag gestellt worden ist, Â§ 229a Abs. 1 S. 3 SGB VI. Ein entsprechender Antrag wurde auch nicht bis zur letztmÃ¶glichen gesetzlichen Frist, dem 31. Dezember 1994, eingereicht (Â§ 229a Abs. 1 S. 2 SGB VI). Diese FristversÃ¤umnis kann nicht im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs beseitigt werden, wie dies das SG fÃ¼r die letztgenannte Frist angenommen hat. Nach diesem von der Rechtsprechung entwickelten Institut (vgl. hierzu insbesondere BSG 60, 158, 164 m. w. N.) kÃ¶nnte der KlÃ¤ger so gestellt werden, als ob er den Antrag bereits bis zum 30. Juni 1992 gestellt hÃ¤tte. Voraussetzung hierfÃ¼r wÃ¤re jedoch, dass die Beklagte ihm gegenÃ¼ber eine AufklÃ¤rungspflicht verletzt hÃ¤tte und diese Pflichtverletzung ursÃ¤chlich fÃ¼r den dadurch eingetretenen sozialrechtlichen Schaden â hier: die aus Sicht des KlÃ¤gers Ã¼berflÃ¼ssigen Beitragsleistungen â gewesen wÃ¤re (vgl. BSG a. a. O. m. w. N.).

Auf eine Verletzung der allgemeinen AufklÃ¤rungspflicht nach Â§ 13 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann der KlÃ¤ger einen solchen Anspruch nicht stÃ¼tzen. Nach dieser Vorschrift sind die LeistungstrÃ¤ger, ihre VerbÃ¤nde und die sonstigen im Sozialgesetzbuch (SGB) gennanten Ã¶ffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer ZustÃ¤ndigkeit die BevÃ¶lkerung Ã¼ber ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklÃ¤ren. Unter "AufklÃ¤rung" ist dabei die allgemeine und abstrakte Unterrichtung der BevÃ¶lkerung, insbesondere aller von den sozialen Rechten und Pflichten mÃ¶glicherweise Betroffenen, die im Einzelnen in der Regel nicht genannt werden kÃ¶nnen, zu verstehen (vgl. Hauck/Haines SGB I Â§ 13 RZ 5). Diese AufklÃ¤rungspflicht begrÃ¼ndet jedoch regelmÃ¤Ãig kein subjektives Recht des Versicherten gegenÃ¼ber dem VersicherungstrÃ¤ger; aus einer mÃ¶glichen Verletzung erwÃ¤chst dem Betroffenen daher grundsÃ¤tzlich kein Herstellungsanspruch (vgl. BSGE 67, 90, 94 m. w. N., BSG, Urteil vom 21. April 1993 â 5 RJ 58/91). Es ist weder ersichtlich noch vom KlÃ¤ger vorgetragen, dass er aufgrund allgemeiner Informationen der Beklagten falsch informiert worden wÃ¤re und deshalb von einer Antragstellung abgesehen hÃ¤tte.

Die Beklagte hat auch dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber keine aus Â§ 14 SGB I folgende Pflicht zur Einzelberatung verletzt. In der Regel wird eine solche Pflicht erst durch ein entsprechendes Begehren ausgelÃ¶st (vgl. BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr. 9 und 12). Allerdings ist der VersicherungstrÃ¤ger gehalten, auch dann, wenn kein Beratungsbegehren vorliegt, den Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses aus sich heraus "spontan" auf klar zutage liegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ãig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃlich genutzt wÃ¼rden (BSG SozR Nr. 3 zu Â§ 1233 RVO; BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr. 15 und 25; SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 5 und 6). Ein solcher konkreter Antrag kann sich aus einem laufenden Rentenfeststellungsverfahren (BSGE 46, 124, 126; BSG SozR 5750 Art. 2 Â§ 6 Nr. 4) oder nach dem erfolglosen Abschluss eines Rentenverfahrens bzw. eines

Rechtsstreits Ã¼ber die beanspruchte Rente ergeben (BSGE 41, 126, 128). Ein in diesem Sinne beschriebener konkreter Anlass lag im Hinblick auf den KlÃ¤ger nicht vor. Es handelte sich weder um ein laufendes Verfahren noch um eine konkrete KontenklÃ¤rung eines einzelnen Versicherungsfalles. Die Beklagte befand sich vielmehr im Vorfeld, nÃ¤mlich noch in der Feststellung des Versichertenstammes. Der KlÃ¤ger als Versicherter war bei der Beklagten lediglich als "Versicherungsnummer" gefÃ¼hrt, ohne dass sein Status im Einzelnen bereits festgestellt worden war. Ein konkreter Anlass zur Beratung ergab sich fÃ¼r die Beklagte nicht daraus, dass das SGB VI im Beitrittsgebiet neu eingefÃ¼hrt und die fÃ¼r versicherungspflichtige SelbstÃ¤ndige im Beitrittsgebiet eine besondere BefreiungsmÃ¶glichkeit mit einer â□□ soweit die Befreiung bereits ab dem 01. Januar 1992 erfolgen sollte â□□ kurzen Antragsfrist neu eingefÃ¼hrt wurde. Die angefochtene Entscheidung geht unzutreffend nicht mehr von einem erkennbaren Beratungsanlass aus, sondern konstituiert eine Verpflichtung des VersicherungstrÃ¤gers zur gezielten PrÃ¼fung der konkreten Betroffenheit eines Versicherten von bestimmten Rechtslagen ohne RÃ¼cksicht auf ein individuelles BeratungsbedÃ¼rfnis. Der Beklagten wÃ¼rde damit die Verpflichtung auferlegt, jegliche RechtsÃ¤nderungen zu analysieren und ihren Rentenbestand zu beobachten bzw. im Fall der selbstÃ¤ndigen Gewerbetreibenden den Aufbau des Kontenstammes nicht wegen des Beitragseinzuges, sondern wegen der mit dem Aufbau verbundenen Beratung Ã¼ber evtl. gewÃ¼nschte Befreiungsoptionen bevorzugt durchzufÃ¼hren. Die spezielle Beratungspflicht des Â§ 14 SGB I wÃ¼rde damit ungerechtfertigt und ohne Not zu einer allgemeinen â□□ jedoch subjektivierten â□□ Informationspflicht erweitert. Das "brach- liegende VersicherungsverhÃ¤ltnis" bzw. "Leerbleiben des Versicherungskontos" als solches ist kein Anlass, dass sich der RentenversicherungstrÃ¤ger konkret an den hiervon betroffenen Versicherten wenden mÃ¼sste. Dieses wÃ¼rde gerade in der "papierarmen" Verwaltung zu dem fÃ¼hren, was nicht sinnhaft sein kann, nÃ¤mlich von der Verwaltung einer "Papierflut" an diejenigen senden zu lassen, die gerade keinen aktuellen Bezug zu ihrem RentenversicherungstrÃ¤ger aufweisen. Im Grundsatz ist insoweit, als RechtsÃ¤nderungen eintreten und nicht gerade bei der Bearbeitung des Versicherungskontos dem Sachbearbeiter erkennbar werden kann, dass der konkrete Versicherte hiervon betroffen sein kÃ¶nnte, von der PublizitÃ¤t der Gesetze auszugehen. Das bedeutet, dass der KlÃ¤ger so zu stellen ist, als hÃ¤tte er das Gesetzblatt gelesen. Die Pflicht zur VerÃ¶ffentlichung der Gesetze obliegt dem Gesetzgeber. Diese Pflicht ist durch eine VerÃ¶ffentlichung im Bundesgesetzblatt erfÃ¼llt. Die Beklagte als Exekutive hat demgegenÃ¼ber lediglich die Aufgabe, die Gesetze anzuwenden. Ihr obliegt keinesfalls eine eigene Pflicht, Gesetze zu verÃ¶ffentlichen und auch keine daraus abzuleitende weitere Pflicht, die Betroffenen konkret und bezogen auf den Einzelfall Ã¼ber einzelne GestaltungsmÃ¶glichkeiten zu informieren. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn der Gesetzgeber in dem betreffenden Gesetz eine solche Regelung vorgesehen hÃ¤tte. Zwar sind ausreichende Informationen und Beratung von zentraler Bedeutung fÃ¼r das Funktionieren des sozialen Leistungssystems (vgl. z. B. BSG SozR 5070 Â§ 10 Nr. 30 m. w. N.). Ã□ber die â□□ allgemeine â□□ Pflicht zur AufklÃ¤rung im Rahmen des Â§ 13 SGB I in Form einer planmÃ¤Ã□igen, allgemeinen Information der BevÃ¶lkerung Ã¼ber die sich aus dem Sozialgesetzbuch ergebenden Rechte und Pflichten hinaus, lÃ¤sst sich ohne weiteren konkreten Anlass eine Beratungspflicht

allein aus einer gesetzlichen Neuregelung des Sachverhalts nicht begrÃ¼nden (vgl. u. a. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1999 â L 3 RA 58/98, "Die Sozialversicherung" 2000, S. 334 f.). Es hÃ¤tte dem KlÃ¤ger oblegen, an die Beklagte heranzutreten, um seinen Beratungsbedarf zu offenbaren. Wenn er auf die Auskunft einer Finanzberatung vertraute, so war dies sein Risiko.

Soweit der KlÃ¤ger darauf abstellt, dass die Beklagte ihn anlÃ¤sslich des KontenklÃ¤rungsversuchs im Jahre 1994 auf die Antragsfrist zum 31. Dezember 1994 habe hinweisen mÃ¼ssen, ist dem nicht zu folgen. Wenn der KlÃ¤ger dem RentenversicherungstrÃ¤ger in einem Zeitraum, in welchem der Antrag noch mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, seine fehlerhafte Subsumtion als Tatsache mitteilt, dass er ab 1990 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei, so schlieÃt dies einen den RentenversicherungstrÃ¤ger zur Kenntnis gelangenden konkreten Beratungsbedarf gerade aus.

Ein Herstellungsanspruch resultiert auch nicht aus einer aus Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI folgenden Hinweispflicht. Nach dieser Vorschrift sollen von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten FÃ¤llen darauf hingewiesen werden, dass sie eine Leistung erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese beantragen. Diese Norm greift bereits dem Wortlaut nach nicht, da der KlÃ¤ger keine Rentenleistung beansprucht, sondern die Befreiung von Verbindlichkeiten erlangen will. Zudem fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal "in geeigneten FÃ¤llen":

Mit dem Erlass der genannten Vorschrift hat der Gesetzgeber die AufklÃ¤rungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht gemÃ¤Ã Â§ 13 bis 15 SGB I fÃ¼r einen Teilbereich des Sozialrechts konkretisiert, wobei die BeschrÃ¤nkung auf "geeignete FÃ¤lle" ihren Grund darin hat, dass die Informationspflicht wegen der unzureichenden Unterlagen nicht generell erfÃ¼llbar ist (vgl. Amtliche BegrÃ¼ndung, BT-DrS 11-5530 S. 78 zu Â§ 116 Abs. 6 und S. 108 zu Art. 1 Â§ 11; Hauck/Haines, SGB VI Kommentar M050 S. 78 und Rn. 12, 13 zu Â§ 115). Mithin kommt die Nachholung einer versÃ¤umten Antragstellung Ã¼ber Â§ 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI nur dann in Betracht, wenn die Adressaten derartiger Hinweise â anders als bei Â§ 13 SGB I â bestimmbar sind und die Regelung den Schutz der einzelnen bezweckt. Dann soll den Versicherten auch ein subjektives Recht auf Erteilung eines Hinweises zustehen (BSG, SozR 3-2600 Â§ 115 Nr. 1).

Dieses Ergebnis wird auch getragen von der historischen Entwicklung des Begriffs "geeignete FÃ¤lle". In den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 war im Hinblick auf die MÃ¶glichkeit der automatisierten Datenverarbeitung erwogen worden, anzuordnen, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Amts wegen zu erbringen. Angesichts der vermuteten Gefahr grÃ¶Ãerer Nachzahlungen wurde dies jedoch nicht umgesetzt (BSGE a. a. O.). Vermittelnd schlug dann der Bundestagsausschuss fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vor, es solle ein entsprechender Hinweis in den FÃ¤llen erfolgen, in denen es nahe liege, dass Versicherte Leistungen in Anspruch nehmen wollten, wie z. B. bei der Regelaltersrente und den Hinterbliebenenrenten. Dies sei ein geeigneter Bereich zum Ausbau einer konkreten Informationspflicht (Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung â 11. Ausschuss, BT-DrS 11-5530, S. 46 zu Â§ 116 Abs.

6).

Der Gesetzgeber ist mithin von typischen Sachverhalten ausgegangen, bei denen eine Hinweispflicht bestehen soll. Insoweit wird konkretisierend gefordert, dass es sich um typische Sachverhalte gegenÃ¼ber einer z. B. mit Mitteln der Elektronischen Datenverarbeitung abgrenzbaren Gruppe von Versicherten handeln soll (BSG, Urteil vom 09. Dezember 1997 â 8 RKn 1/97). Sowohl bei der beispielhaft genannten Regelaltersrente als auch bei der Hinterbliebenenrente verfÃ¼gt der VersicherungstrÃ¤ger aber in der Regel Ã¼ber alle Daten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Rentenanspruchsvoraussetzungen festzustellen. Anders war dies jedoch im Jahre 1992 beim Aufbau eines Versichertenkontos fÃ¼r selbstÃ¤ndig TÃ¤tige. Die betreffenden Daten der SelbstÃ¤ndigen hÃ¤tten zunÃ¤chst von den Finanz- bzw. GewerbeÃ¤mtern aufbereitet und an die Beklagte Ã¼bergeben werden mÃ¼ssen. HierfÃ¼r gab es jedoch keine gesetzliche Grundlage. Eine allgemeine Anfrage der Beklagten wÃ¤re mÃ¶glicherweise auch datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet. Mangels weiterer Daten zum Versicherungsverlauf oder zu einer bereits erfolgten Befreiung war die Untergruppe der im Beitrittsgebiet selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigen, die 1991 versicherungspflichtig waren, bei Ãbernahme des Versichertenstammes nicht elektronisch ermittelbar.

Vorliegend kommt hinzu: Der KlÃ¤ger, der als SelbstÃ¤ndiger Arbeitgeber in eigener Sache war, musste wissen, dass er nach dem aufgrund des Einigungsvertrages fortbestehenden Recht der DDR als SelbstÃ¤ndiger versicherungspflichtig war. Durch Anfrage an die Ãberleitungsanstalt fÃ¼r Sozialversicherung wÃ¤re es ihm ohne weiteres mÃ¶glich gewesen, zu erfahren, wohin er ab diesem Zeitpunkt seine RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten hatte. Er hÃ¤tte dort auch nachfragen kÃ¶nnen, ob es BefreiungsmÃ¶glichkeiten gibt bzw. Informationsmaterial anfordern kÃ¶nnen. Mangels eines konkreten Bezuges zum KlÃ¤ger war auch die Ãberleitungsanstalt nicht verpflichtet, von sich aus aufklÃ¤rend tÃ¤tig zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024